

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Dr. Diether Dehm, Alexander Ulrich, Andrej Hunko, Thomas Nord, Jan van Aken, Christine Buchholz, Sevim Dağdelen, Wolfgang Gehrcke, Annette Groth, Heike Hänsel, Inge Höger, Harald Koch, Stefan Liebich, Niema Movassat, Paul Schäfer (Köln), Katrin Werner und der Fraktion DIE LINKE.

zu der Abgabe einer Regierungserklärung durch die Bundeskanzlerin zum Europäischen Rat am 24./25. März 2011 in Brüssel

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

1. Aus den Schlussfolgerungen der Staats- und Regierungschefs der Länder der Eurozone vom 11. März 2011 geht hervor, dass die Sitzung des Europäischen Rates am 24. und 25. März dazu genutzt werden soll, über die Europäische Union Grundrechte der arbeitenden Menschen einzuschränken und erkämpfte soziale Errungenschaften abzubauen. Dies zeigt sich bei allen Vorhaben, über die der Europäische Rat möglichst abschließende Beschlüsse fassen soll: beim Europäischen Stabilisierungsmechanismus (ESM), bei den Vorschlägen der EU-Kommission zur Verschärfung des Stabilitäts- und Wachstumspakts und zur makroökonomischen Koordinierung und beim „Pakt für den Euro“.
2. Bei dem von der Bundesregierung vorgeschlagenen und vom informellen Eurozonengipfel bereits gebilligten „Pakt für den Euro“, der nichts anderes ist als die sprachlich abgemilderte Version des bekannt gewordenen „Pakts für Wettbewerbsfähigkeit“, geht es inhaltlich um EU-weite Eingriffe in Tarifautonomie und Lohnpolitik, um weitere Privatisierungen sowie um drastische Einschnitte bei den Renten, der Gesundheitsfürsorge und den Sozialleistungen zu Lasten der betroffenen Menschen. Auch wird politischer Druck aufgebaut, damit die souveränen Mitgliedstaaten die Haushaltsbestimmungen ihrer Verfassungen unter Aufsicht der EU-Kommission dem verfehlten „Stabilitäts- und Wachstumspakt“ anpassen und der deutschen „Schuldenbremse“ angleichen. Mit diesen Vorgaben werden die sozial inakzeptablen und ökonomisch unsinnigen Empfehlungen aus dem Jahreswachstumsbericht bzw. die Verpflichtungen im Rahmen des „Europäischen Semesters“ noch einmal unterstützt und verstärkt.
3. In ihren Schlussfolgerungen haben die Staats- und Regierungschefs der Länder der Eurozone ihrer Erwartung Ausdruck gegeben, dass bis zum Europäischen Rat die Arbeiten an den sechs Gesetzgebungsvorschlägen der EU-Kommission zur Haushaltspolitik und zur makroökonomischen Koordinierung im Wesentlichen abgeschlossen sein sollen.
 - a) Die Vorschläge der EU-Kommission zum „Stabilitäts- und Wachstumspakt“ ändern nichts daran, dass dieses Instrument ökonomisch prozyklisch wirkt und damit notwendiges Wirtschaftswachstum behindert sowie Druck

in Richtung auf einen weiteren Abbau öffentlicher (Sozial-)Leistungen entfaltet. Sie verschärfen diese Wirkungen aber noch dramatisch. Nicht hinzunehmen ist vor allem der vorgesehene Automatismus bei der Verhängung von Sanktionen. Letztlich würde hier mit einer Minderheit der Stimmen im Rat gegen einen Mitgliedstaat entschieden werden können. Das verstieße fundamental gegen das demokratische Prinzip des Artikels 2 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) und des Artikels 20 des Grundgesetzes.

- b) Die beiden vorgeschlagenen Verordnungen zur makroökonomischen Koordinierung und Überwachung stellen in das Zentrum ihrer Regelungen ein Scoreboard „aus makroökonomischen und makrofinanziellen Indikatoren“, das von der EU-Kommission erst noch erlassen werden soll. Die Mitgliedstaaten sollen dazu nur gehört, das Europäische Parlament in keiner Weise beteiligt werden. In den Verordnungen fehlen hinreichend bestimmte Vorgaben für die Aufstellung eines solchen Scoreboards. Es ist zwar zu erwarten und erscheint sinnvoll, auch das Gebot eines außenwirtschaftlichen Gleichgewichts einzubeziehen, das nach dem deutschen Grundgesetz Verfassungsrang hat. Dem würde aber ein asymmetrischer Ansatz nicht entsprechen, der nur Leistungsbilanzdefizite berücksichtigt, die negative Wirkung lange andauernder Leistungsbilanzüberschüsse jedoch ausblendet. Das aber versucht die Bundesregierung mit Macht durchzusetzen.
4. Es ist die Schaffung eines permanenten Europäischen Stabilisierungsmechanismus beabsichtigt, der den in finanzielle Schwierigkeiten geratenen Mitgliedstaaten gegen „strenge Auflagen“ Kredite gewährt oder ihnen auf dem Primärmarkt Staatsanleihen abkauft. Um das rechtlich zu ermöglichen, soll auf der Sitzung des Europäischen Rates im vereinfachten Vertragsänderungsverfahren Artikel 136 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) um einen Absatz 3 ergänzt werden. Bei diesem Mechanismus geht es nicht um solidarische Hilfe für die Menschen in den betroffenen Ländern. Vielmehr dient der Stabilisierungsmechanismus in erster Linie den Gläubigerbanken, die auch eine etwaige Beteiligung privater Gläubiger (z. B. in Form von Umschuldungen) in ihre Zinsen „einpreisen“ werden. Damit wird – unabhängig von der konkreten Ausgestaltung des ESM – ein neuer und jetzt dauerhafter Bankenrettungs- und Bankenbereicherungsmechanismus geschaffen; finanziert von den Beschäftigten, den Rentnerinnen und Rentnern, Arbeitslosen, Studierenden und anderen, die die Hauptlast der Anpassungsprogramme tragen. Die Ursachen der fortbestehenden Finanz- und Wirtschaftskrise hingegen werden nicht angegangen.
5. Über die konkrete Ausgestaltung des ESM, auch über den Rechtscharakter der zu seiner Einrichtung erforderlichen Vereinbarung, gibt es bislang keine verbindlichen Aussagen. Es besteht aber offensichtlich nicht die Absicht, im Rahmen und unter Beachtung des geltenden EU-Rechts zu agieren, etwa ein in das Primärrecht einzufügendes Protokoll zu vereinbaren oder eine verstärkte Zusammenarbeit gemäß Artikel 20 EUV zu begründen. Dann müssten entgegenstehende Regelungen des AEUV verändert werden wie das Verbot der finanziellen Beistandsgewährung nach Artikel 125 AEUV. Stattdessen soll die Vereinbarung offenbar außerhalb der Normen der Europäischen Union nach den Regeln des Völkerrechts getroffen werden. Auch ist damit zu rechnen, dass der ESM als Institution wieder in der Rechtsform einer privatrechtlichen Aktiengesellschaft etabliert werden soll. Damit würde insgesamt gegen das Vertragsrecht der EU verstoßen. Zugleich würde Artikel 23 des Grundgesetzes umgangen, würden die erkämpften Informations- und Mitwirkungsrechte des Deutschen Bundestages missachtet.

6. Der „Pakt für den Euro“ wurde dem Deutschen Bundestag im Entwurf am Morgen des Tages zur Kenntnis gegeben, an dem er von den Staats- und Regierungschefs der Länder der Eurozone gebilligt wurde. Vorherige Fassungen unter dem Namen „Pakt für Wettbewerbsfähigkeit“ hat die Bundesregierung unter Verletzung ihrer Informationspflichten dem Deutschen Bundestag vorenthalten. Die unsozialen Inhalte des Pakts beziehen sich vor allem auf Bereiche, die in die einzelstaatliche Zuständigkeit fallen und daher verbindlichen Festlegungen auf EU-Ebene nicht zugänglich sind, auch nicht durch die Staats- und Regierungschefs. Offenbar soll die Realisierung der Inhalte des Pakts einzelnen Mitgliedstaaten, die in finanziellen Schwierigkeiten sind, im Rahmen einer Kreditvergabe durch den ESM aufoktroiert werden. Dabei stellen die Schlussfolgerungen der Staats- und Regierungschefs den Pakt in einen unmittelbaren Zusammenhang mit dem „Europäischen Semester“ und den „Integrierten Leitlinien“. Diese Instrumente sowie deren vertragliche Grundlagen rechtfertigen aber keine politischen Einwirkungen der Organe der Europäischen Union oder der anderen Mitgliedstaaten in Richtung auf eine Reduzierung staatlicher Grundrechte und auf die Aufgabe der staatlichen Souveränität im Hinblick auf die jeweilige Haushaltspolitik.
7. Die Flucht aus dem Vertragsrecht der Europäischen Union und aus dem Verfassungsrecht der Mitgliedstaaten hat seine Ursache in der unzeitgemäßen Ausrichtung der Bestimmungen des EU-Rechts, das insoweit im Wesentlichen immer noch dem Maastricht-Vertrag entspricht und neoliberale Konzeptionen der achtziger Jahre des vorigen Jahrhunderts widerspiegelt. Hier ist eine Novellierung der durch den Lissabon-Vertrag bestätigten Rechtslage unabdingbar: Änderungen dürfen aber nicht rückwärtsgerichtet sein, sich nicht der Diktatur der Finanzmärkte unterwerfen. Sie müssen sich nach vorne orientieren in die Richtung auf ein soziales und ein solidarisches Europa. Nur so kann der soziale und politische Zusammenhalt der Europäischen Union gewahrt werden.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. auf dem Frühjahrsgipfel der Vertragsänderung zur Ergänzung des Artikels 136 AEUV entgegenzutreten und sich stattdessen für grundlegende Änderungen der Europäischen Verträge einzusetzen, die Änderungen der Artikel 123, 125 und 126 sowie 136 AEUV mit dem Ziel einer solidarischen EU einschließen, und das in einem ordentlichen Vertragsänderungsverfahren unter Einberufung eines Konvents,
2. sich für die Aufnahme einer sozialen Fortschrittsklausel in das EU-Primärrecht einzusetzen und so ein soziales Europa anstelle eines Europas des Sozialabbaus voranzubringen,
3. eine Verschärfung des Stabilitäts- und Wachstumspakts, insbesondere einen Automatismus bei der Verhängung von Sanktionen, abzulehnen,
4. Vorschlägen zur makroökonomischen Koordinierung nur zuzustimmen, wenn die Inhalte des Scoreboards schon in den entsprechenden Verordnungen hinreichend konkret bestimmt werden, wenn sie auch Ungleichgewichte durch übermäßige Leistungsbilanzüberschüsse als negative Abweichungen erfassen, wenn sie die Tarifautonomie nicht antasten und staatliche Lohnfindungsmechanismen (z. B. Indexierung) respektieren,
5. Sorge dafür zu tragen, dass Konkretisierungen des geltenden Vertragsrechts weder durch völkerrechtliche Vereinbarungen noch durch persönliche Absprachen der Staats- und Regierungschefs getroffen werden, sondern durch die vorgesehenen Gesetzgebungsverfahren unter Beteiligung des Europäischen Parlaments und – über das Gesetz über die Zusammenarbeit von Bundesregierung und Deutschem Bundestag in Angelegenheiten der Euro-

päischen Union (EUZBBG) – auch unter Mitwirkung des Deutschen Bundestages,

6. von allen Vereinbarungen welcher Art auch immer Abstand zu nehmen, durch die Verpflichtungen zu Änderungen des Grundgesetzes, auch im Verhältnis von Bund und Ländern, begründet werden sollen.

Berlin, den 22. März 2011

Dr. Gregor Gysi und Fraktion